

Protokoll:

Rm Frau Fitzner möchte wissen, ob in der näheren baulichen Umgebung bereits vergleichbare Befreiungen erteilt worden seien.

Amt 61/Herr Wittgens erklärt, dass es sich im vorliegenden Falle um ein Kellergeschoss handele, welches rechtlich als Vollgeschoss zu werten sei. Deshalb sei die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Das zu errichtende Gebäude werde eine vergleichbare Höhe aufweisen, wie die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Herr Beigeordneter Flöck ergänzt, dass die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten um eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes gebeten habe. Das Kellergeschoss sei im Sinne der Landesbauordnung ein Vollgeschoss.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.